

Abwasserzweckverband „Landwasser“

Geschäftsstelle: Hintere Dorfstraße 15

02791 Oderwitz/ OT Oberoderwitz

Telefon: 035842 – 26009 und 03573 803-0 / Telefax: 035842 – 39998

Verbandsvorsitzender:

Herr Michael Görke (Bürgermeister der Gemeinde Kottmar)

Technischer Betriebsführer:

Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH

Kaufmännischer Betriebsführer/Geschäftsbesorger:

Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH

Abwasserzweckverband „Landwasser“

c/o Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH

Am Stadthafen 2

01968 Senftenberg

Antrag auf Einbau eines neuen Garten- / Brunnenwasserzählers

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname	Kundennummer SOWAG
Straße/Hausnr., PLZ/Ort	Tel./Fax/ E-Mail

Daten zum Grundstück

Straße/Hausnr., PLZ/Ort	Flurstück/Gemarkung	Grundstücksgröße in m ²
-------------------------	---------------------	------------------------------------

Brunnenwasserzähler

Gartenwasserzähler

Angaben zum Zähler

Zählernummer alt:	Ausbaudatum:	Ausbauzählerstand:
Zählernummer neu:	Einbaudatum:	Einbauzählerstand:
Eichjahr:	Einbauort:	

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage: Foto des verplombten Zählers

Abwasserzweckverband „Landwasser“ – Hintere Dorfstraße 15 - 02791 Oderwitz/ OT Oberoderwitz

Sprechzeiten:

Dienstag: 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN: DE79 8505 0100 3000 2155 72
BIC: WELADED1GRL

Telefon: (03 58 42) 2 60 09
Telefax: (03 58 42) 3 99 98
eMail: info@azv-landwasser.de
Internet: www.azv-landwasser.de

Hinweise zum Gartenwasserzähler

Satzungsrechtliche Grundlagen - Auszug aus der Abwassersatzung:

§ 43 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Einleitungsgebühr abgesetzt. Hierfür hat der Antragsteller durch Einbau geeichter Wasserzähler einen Nachweis zu erbringen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3 ausgeschlossen ist. Absatz 1 findet keine Anwendung.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen **15** Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel **5** Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gem. § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Dieser Umrechnungsschlüssel ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens den in § 42 (3) genannten Pauschalsätzen entsprechen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes (§ 47) zu stellen.

Technische Vorgaben zum Einbau eines Gartenwasserzählers

Der Einbau eines Unterzählers zur Gartenwasserabsetzung, hat unter strenger Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), der Trinkwasserverordnung und den technischen Regeln der Trinkwasserinstallation in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Alle Arbeiten an der Hausinstallation dürfen nur von gelisteten Fachfirmen ausgeführt werden. Ein Installateurverzeichnis erhalten Sie bei Ihrem Trinkwasserversorger oder unter:

<https://www.sowag.de/eigentuemer/hausinstallation.html>

Abwasserzweckverband „Landwasser“ – Hintere Dorfstraße 15 - 02791 Oderwitz/ OT Oberoderwitz

Sprechzeiten:

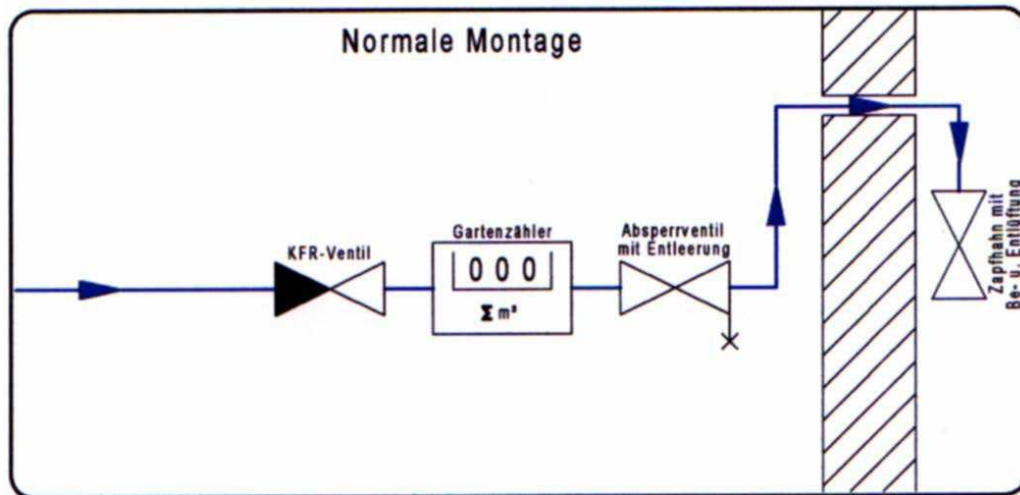
**Dienstag: 9:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung**

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
IBAN: DE79 8505 0100 3000 2155 72
BIC: WELADED1GRL

Telefon: (03 58 42) 2 60 09
Telefax: (03 58 42) 3 99 98
eMail: info@azv-landwasser.de
Internet: www.azv-landwasser.de

Die Unterwasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Eichfrist beträgt derzeit 6 Jahre. Für den Fall der Überschreitung der Eichfrist, wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und keine Absetzmenge durch den Abwasserzweckverband „Landwasser“ gewährt.

Bei der Standardinstallation ist der geeichte Zähler frostsicher und in Fließrichtung fest vor dem Auslaufhahn in die Wasserleitung einzubauen (siehe Abbildung).



Der Zähler ist durch die einbauende Fachfirma zu verplomben.

In baulich begründeten Ausnahmefällen ist abweichend davon die Installation als frostgeschützte Außenarmatur mit unlösbarer und verplombter Verbindung von Armatur und frostgeschütztem Wasserzähler möglich.

Die Entnahmestelle muss nach außen geführt werden.

Ein aussagekräftiges Foto mit dem Einbauort des Gartenwasserzählers ist dem Antrag beizulegen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Abwasserzweckverband „Landwasser“ stichprobenartig und bei Unklarheiten eine Besichtigung der Installation vornimmt.